

## **Allgemeinverfügung der Stadt Dormagen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 28b Absatz 5, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) geändert, § 28a Absatz 1, 4 bis 6, durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, § 28b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) eingefügt, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S.802) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden sind, sowie von § 13 des Infektionsschutz und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b), der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW.S.312) geändert worden ist, den §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639), § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) sowie § 3 Absatz 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 23. April 2021 in der ab 03. Mai 2021 gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht in allen öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung der Mindestabstände zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich:

Dormagen-Zons, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr:

Schlossstraße; Rheinstraße; Schlossplatz; Hohes Örtchen; Mauerstraße; Hospitalplatz; Turmstraße; Museumsstraße; Zehntgasse; Grünwaldstraße; Hubertusstraße; Wendelstraße; Mühlenstraße

Dormagen-Bahnhof, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

Willy-Brandt-Platz (gesamter Parkplatzbereich) und gesamtes Bahnhofsgelände einschließlich Abgang Zonser Straße

Dormagen-Bahnhof Nievenheim, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

Johannesstraße 1 – 3 (gesamter Parkplatzbereich vor der Gaststätte „Alter Bahnhof Nievenheim“ und das gesamte Bahnhofsgelände)

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 13. Juni 2021 außer Kraft.

### **Begründung:**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in seiner Sitzung vom 30. April 2021 erneuert und bis zum 18. Juni 2021 verlängert.

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1, 3 bis 6, 28b Absatz 5, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2a Nr. 5 der CoronaSchVO.

Zuständige Behörde für die Anordnung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen IfSBG-NRW die Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3 Abs. 2a Nr.5 CoronaSchVO sieht eine nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilende Festlegung weiterer Orte unter freiem Himmel, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass die Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, ausdrücklich vor. Im Rhein-Kreis-Neuss ist derzeit der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung umfassender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 Satz 4 ff. IFSG deutlich überschritten. Es steht zu erwarten, dass der 7-Tages-Inzidenzwert noch eine geraume Zeit über dem Schwellenwert von 100 andauern wird. Ziel ist jedoch, dass sich der 7-Tages-Inzidenzwert dauerhaft auf einen Wert unter 50 reduziert. Hiermit soll u.a. die Kontaktverfolgung durch die Behörden gewährleistet werden. Entsprechend ist die Beibehaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in bestimmten Bereichen des Dormagener Stadtgebietes erforderlich.

Die im Zuge der Infektionsermittlungen der Einzelfälle entstandene Datenlage des Kreisgesundheitsamtes zeigt, dass das Infektionsgeschehen im Rhein-Kreis Neuss nicht auf einzelne Einrichtungen zurückzuführen ist. Die dem Kreisgesundheitsamt bekannten gewordenen Infektionen betreffen Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter und resultieren aus unterschiedlichsten Gründen.

In den unter Ziffer 1 genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz in den angegebenen Zeiten regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Stadt Zons ist insbesondere an Wochenenden und Feiertagen beliebtes Ausflugsziel vieler Touristen. Insbesondere bei schönem Wetter ist es nicht möglich, in den engen Gassen der Altstadt den notwendigen Abstand zueinander einzuhalten. Aufgrund des Reiseverkehrs an den Bahnhöfen im Dormagener Stadtgebiet ist ebenfalls die Einhaltung des Mindestabstandes untereinander nicht dauerhaft gewährleistet. Bei der Festlegung der örtlichen Besonderheiten wurden zudem die zeitlichen Aspekte berücksichtigt. Für die Altstadt Zons und die Bahnhöfe Nievenheim und Dormagen ist daher während der ange-

gebenen Uhrzeiten zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen und sich dort aufhalten. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO.

Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt, der nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebietes und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen sind nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Stadt Dormagen verhältnismäßig. Die Einschränkung des Einzelnen durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung steht hinter dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben zurück. Darüber hinaus wird durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung den Bürgerinnen und Bürgern nicht unmöglich gemacht, die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche aufzusuchen.

Die Geltungsdauer nach Nr. 3 bleibt im für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 Satz 2 IFSG. Sie geht aber über die aktuelle Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die in der derzeitigen Fassung bis einschließlich Sonntag, 16. Mai 2021 gilt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW bereitet aktuell jedoch eine neue Coronaschutzverordnung mit Gültigkeit ab 17.05.2021 vor. Darüber hinaus gelten weiter die bundeseinheitlichen Regelungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für Kommunen ab einem Inzidenzwert von 100.

Grund für die bereits zu diesem Zeitpunkt erlassene Allgemeinverfügung ist der Umstand, dass in den genannten Bereichen ein Verzicht auf das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines geänderten Infektionsgeschehens – für einen Übergangszeitraum zwischen dem 17. Mai 2021 und dem Wirksamwerden einer Allgemeinverfügung aufgrund der neu angekündigten Coronaschutzverordnung - aus heutiger Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen wäre. Selbstverständlich überprüft die Stadt Dormagen die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 13. Juni 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Diese Allgemeinverfügung ist ab Inkrafttreten kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IFSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tücher u.s.w.) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund

und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske u.s.w.) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dormagen einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Dormagen, den 11. Mai 2021

Lierenfeld  
Bürgermeister